

# RS OGH 1994/2/3 8Ob584/93, 3Ob78/05z, 8Ob151/09b, 7Ob198/19x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.02.1994

## Norm

EheG §72

## Rechtssatz

Zum Verzug bedarf es zumindest einer durch eine außergerichtliche, inhaltlich bestimmte Mahnung erfolgten Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen. Der Unterhaltsberechtigte hat den eingetretenen Verzug zu behaupten und zu beweisen.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 584/93  
Entscheidungstext OGH 03.02.1994 8 Ob 584/93
- 3 Ob 78/05z  
Entscheidungstext OGH 30.06.2005 3 Ob 78/05z  
Vgl auch; nur: Zum Verzug bedarf es zumindest einer durch eine außergerichtliche, inhaltlich bestimmte Mahnung erfolgten Zahlungsaufforderung an den Unterhaltspflichtigen. (T1)
- 8 Ob 151/09b  
Entscheidungstext OGH 18.08.2010 8 Ob 151/09b  
Vgl auch; Beisatz: Verzug des Unterhaltspflichtigen tritt nicht nur im Fall einer Festsetzung des Unterhalts durch Urteil oder Vereinbarung, sondern auch dann ein, wenn der Unterhaltsberechtigte, den ihm ? vermeintlich ? zustehenden Unterhalt betragsmäßig bestimmt einmahnt. (T2)
- 7 Ob 198/19x  
Entscheidungstext OGH 22.01.2020 7 Ob 198/19x  
Beisatz: Dabei ist aber ein zeitlicher Konnex zwischen Aufforderung zur Auskunftserteilung beziehungsweise Mahnung und Klagsanspruch erforderlich. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0057365

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

07.04.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)